

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 08.03.2016

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2015; Beratung und Beschlussfassung
2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2015; Kenntnisnahme
3. Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Investitionsdarlehen des Landes Oberösterreich; Kenntnisnahme des Erlasses vom 16.02.2016
4. WVA Lichtenberg, BA 11 (Hochbehälter Ginterseder / Quelle IV), Annahme des Förderungsvertrages; Beratung und Beschlussfassung
5. Anpassung der Sitzungsgelder für Gemeindevorstand, Gemeinderat und Ausschüsse; Beratung und Beschlussfassung
6. ABA Lichtenberg, BA 13, Vergabe der Arbeiten für Kanalüberprüfung zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters; Beratung und Beschlussfassung
7. Erlassung einer Marktrechtsverordnung; Beratung und Beschlussfassung
8. Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 - Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung; Beratung und Beschlussfassung
9. Mitgliedschaft Tourismus-Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung
10. Beitritt Klimabündnisgemeinde; Beratung und Beschlussfassung
11. Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg - Erweiterung der Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus; Beratung und Beschlussfassung
12. Kapl Brigitte, Ederweg 11, 4048 Puchenau, Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 359/5 und 354/11; Beratung und Beschlussfassung
13. Neuplanungsgebiet für den Bereich der Grundstücke 1638/2, 1638/4, 1638/5, 1638/9 und 1751/2 im Ortszentrum Altlichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich des alten Kindergartengebäudes; Beratung und Beschlussfassung

15. Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bereich des Elendsimmerlbaches, Abschnitt Höllerstraße/Bachweg in den Gemeinden Lichtenberg und Gramastetten, grundsätzliche Beteiligung; Beratung und Beschlussfassung
16. Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und der Wassergenossenschaft Neulichtenberg, Errichtung einer gemeinsamen Notversorgungseinrichtung; Beratung und Beschlussfassung
17. Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Lichtenberg; Liegenschaften Dießenleitenweg 236 sowie Dießenleitenweg 244, Gramastetten; Beratung und Beschlussfassung
18. Allfälliges

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2015; Beratung und Beschlussfassung

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2015 liegt im Entwurf vor. Er wurde vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 am 22. Februar 2016 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 Oö. GemHKRO wird verfügt, dass im vorliegenden Rechnungsabschluss jene Haushaltsstellen, deren Endbeträge um über 2.500,00 € gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung abweichen, einer Erläuterung bedürfen.

Das Finanzjahr 2015 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	5.017.256,26 €
Ausgaben	5.017.256,26 €
Ergebnis	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	4.084.166,69 €
Ausgaben	3.727.546,71 €
Überschuss	356.619,98 €

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2015 lautet wie folgt:

Bargeld	433,03 €
Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	1.686.048,98 €
Girokonto – Bawag P.S.K.	149.862,78 €
Veranlagungskonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	745,94 €
Kassenkreditkonto – Bank Austria	2,89 €
Veranlagungskonto – Bawag P.S.K.	8,88 €
Summe	1.837.102,50 €

- **Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Der Gemeinde Lichtenberg war es auch im Finanzjahr 2015 möglich, die Zielvorgabe des Erreichens eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses sicherzustellen. Der von größtmöglicher Sparsamkeit und Effizienz geprägte Mitteleinsatz hatte zur Folge, dass Zuführungen in Höhe von insgesamt **693.015,15 €** zur Finanzierung div. Projekte in den außerordentlichen Haushalt transferiert werden konnten. Des Weiteren konnten Rücklagen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen von **108.793,44 €** gebildet werden, sodass insgesamt ein Überschuss im ordentlichen Haushalt von **801.808,59 €** zu Buche stand. Mit diesem Ergebnis wurde der

bisherige Bestwert in der Finanzhistorie der Gemeinde Lichtenberg (520.012,94 € aus dem Jahr 2013) deutlich übertroffen.

Eine nähere Analyse der Gemeindegebarung zeigt, dass bei den Abgaben-Ertragsanteilen eine Steigerung um **97.419,67 €** (+ 4,71 %) auf nunmehr 2.163.697,56 € eintrat. Die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben beliefen sich auf **473.027,37 €** und liegen damit um 31.004,80 € über dem Vorjahreswert. In Beziehung auf die gesamten ordentlichen Einnahmen ist hierbei eine leicht positive Entwicklung zu konstatieren (2013: 8,53 %; 2014: 8,76 %; 2015: 9,43 %). Erwähnung verdient auch der Zuwachs bei der Strukturhilfe um **48.162,83 €** auf nunmehr 87.250,43 € (+ 123,22 %).

Doch nicht nur positive Faktoren auf der Einnahmenseite nahmen maßgeblich Einfluss auf die Finanzgebarung, auch ausgabenseitig trugen einige Komponenten erheblich dazu bei, dass die Gemeinde ihren Haushalt so günstig gestalten konnte. So ist das anhaltend geringe Kreditzinsenlevel dafür verantwortlich, dass der Zinsendienst auf einem sehr niedrigen Niveau blieb; gegenüber dem Vorjahr trat sogar eine Verringerung um 12.784,79 € auf **66.208,81 €** ein. Die rückläufige Entwicklung der Kinderzahlen im Kindergarten hatte eine Senkung der Personalstunden zur Konsequenz, wodurch der Betriebsabgang im Vorjahresvergleich um **47.271,99 €** vermindert werden konnte. Die gesamten Personalkosten erhöhten sich um 16.859,90 € auf **1.194.869,57 €** und umfassen damit nahezu unverändert knapp 24 % der gesamten ordentlichen Einnahmen.

In den einzelnen Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen erreichte die Gemeinde nachstehende Detailergebnisse:

Sektor	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Veränderung zum Vorjahr
Kindergarten	334.656 €	481.332 €	-146.676 €	44.437 €
Krabbelstube	57.385 €	110.099 €	-52.714 €	-20.177 €
Schülerhort	10.268 €	15.208 €	-4.940 €	11.208 €
ganztägige Schülerbetr.	0 €	10.558 €	-10.558 €	-15.188 €
Schülerausspeisung	60.084 €	68.555 €	-8.471 €	895 €
Feuerwehr	2.301 €	23.757 €	-21.457 €	19.730 €
Bibliothek	3.056 €	7.743 €	-4.687 €	1.271 €
Abfallabfuhr	160.735 €	149.592 €	11.143 €	18.055 €
Wasserversorgung	175.082 €	68.233 €	106.848 €	19.748 €
Abwasserbeseitigung	714.784 €	492.879 €	221.905 €	34.834 €
Gesamt	1.518.351 €	1.427.958 €	90.393 €	114.813 €

* Anmerkung: Die Berechnung der Betriebsergebnisse erfolgte ohne Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge, Investitionen, Gewinnentnahmen bzw. Investitions- und Tilgungszuschüsse.

Wie die obige Abbildung veranschaulicht, weisen die einzelnen Sektoren zum Teil sehr dynamische Ergebnisverschiebungen auf. Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen sind die Schwankungen durch die veränderte Auslastung und die damit verbundene Anpassung der personellen Ressourcen zu erklären. Für die Ergebnisverbesserung bei der Feuerwehr ist der höhere Mittelbedarf im Jahr 2014, bedingt durch die notwendige Fassadenrenovierung, ursächlich.

In den beiden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, war den Bestimmungen des Landes Oberösterreich in Hinsicht auf die Höhe der Mindestgebühren nachzukommen. Bei Umrechnung der Wasserbezugsgebühren auf einen reinen m³-Preis ergibt sich unter Zugrundelegung einer verbrauchten Wassermenge von 97.945 m³ (Jahr 2014: 87.689 m³) und eines Gebührenaufkommens von 158.288,18 € ein Misch-

preis in Höhe von **1,616 €** (Vorjahr: 1,619 €); bei der Kanalbenützung reduzierte sich der m³-Preis von 4,08 € auf nunmehr **4,02 €** bei einer Verbrauchsmenge von 120.496 m³ (Jahr 2014: 112.601 m³) und Einnahmen in Höhe von 484.106,60 €. In beiden Fällen wurden somit die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt. Der buchhalterische Ausgleich beider Betriebe erfolgte mittels Gewinnentnahmen.

Die Ermessensausgaben ohne Sachzwang sollte die Gemeinde in Entsprechung einer Richtlinie der Aufsichtsbehörde mit einem Maximalwert von 18 € je Einwohner (bezogen auf die letzte Gemeinderatswahl), sohin 52.668 €, eingrenzen. Im Jahr 2015 lag das gewährte Fördervolumen bei 56.214,92 €, d.s. 1,12 % (Jahr 2014: 0,94 %) der ordentlichen Ausgaben.

Das Investitionsvolumen des ordentlichen Haushaltes betrug 62.156 €, das ergibt eine Quote von 1,24 % (Jahr 2014: 1,60 %) in Bezug auf die Gesamtausgaben. Für Instandhaltungsmaßnahmen wurden 62.672 € aufgewendet, und entspricht dies einer Quote von 1,25 % der ordentlichen Ausgaben (Jahr 2014: 2,77 %). Die Personalausgaben einschließlich Pensionsaufwendungen beliefen sich auf rd. 23,8 % der ordentlichen Einnahmen (Jahr 2014: 23,4 %).

Per 31. Dezember 2015 bestanden Abgabenrückstände in Höhe von insgesamt 9.144,40 €, deren Fälligkeit zum Großteil erst mit Jahresanfang 2016 gegeben war (Aufschließungsbeiträge Wasser/Kanal).

Letztlich verblieben im ordentlichen Haushalt **801.808,59 €** an „echten“ überschüssigen Mitteln, welche auf insgesamt neun Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes aufgeteilt wurden. Im Rechnungsjahr 2015 waren dies die im Folgenden angeführten Projekte:

- Kindergartenerweiterung,
- Neuerrichtung einer Krabbelstube,
- Verbesserung der Schulausstattung (Volksschule),
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Basis,
- Hochbehältererweiterung Ginterseder,
- Gehsteigerweiterungen,
- Straßenbauprogramm 2013 – 2015,
- Straßenbeleuchtung bei Geh- und Radweg und
- Ankauf des Objektes Lichtenbergstraße 17.

Des Weiteren wurde eine Rücklage aus nicht zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 108.793,44 € gebildet, die für eine in Aussicht genommene Sondertilgung eines Kanalbau-Darlehens herangezogen werden soll.

• **Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Im außerordentlichen Haushalt sind insgesamt 20 Vorhaben dargestellt. Im Mittelpunkt der Finanzgebarung standen insbesondere der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartenerweiterung / Krabbelstuben-Neubau), die Erweiterung des Hochbehälters Ginterseder, straßenbauliche Maßnahmen (Gehsteigerweiterungen) und der Ausbau bzw. die Verbesserung des Straßenbeleuchtungsnetzes.

Neben den bereits vorhin genannten Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt bildeten Bedarfszuweisungen (350.000 €), Landesbeiträge (897.274,37 €) und Verkaufserlöse für Vermögensveräußerungen („altes“ Gemeindeamtsgebäude) die wesentlichsten Einnahmequellen.

Um die Finanzierung der zwischenzeitlich notwendigen Ausgaben für die Errichtung des neuen Gemeindezentrums sachgerecht abzubilden, wurde mit den bereits vorhandenen Rücklagenmitteln ein „inneres Darlehen“ in den Haushalt gestellt, das zum Jahresende 2015 noch mit 1.130.000 € aushaftet.

Die finanziellen Erfordernisse der laufenden Projekte sind durch in Aussicht stehende öffentliche Fördermittel bzw. durch die Möglichkeit zur Heranziehung von Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen ausreichend abgedeckt.

- **Entwicklung des Vermögens- und Schuldenstandes, der Rücklagenbewegungen und des „Maastricht-Ergebnisses“:**

Das Gemeindevermögen hatte eine Vermehrung um 35.876,75 € zu verzeichnen und beträgt nunmehr 17.158.841,95 €.

Der Schuldenstand der Gemeinde reduzierte sich auf insgesamt 6.133.448,46 €. Die im ordentlichen Haushalt dargestellten Ausgaben für den Schuldendienst beliefen sich auf 514.782,84 €. Unter Abzug der gewährten Annuitätensätze in Höhe von 227.687,15 € für den Kanalbau betreffende Darlehen ergibt sich eine Nettobelastung im Ausmaß von 287.095,69 €. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Schuldennachlass des Landes Oberösterreich auf seinerzeitig gewährte Investitionsdarlehen; dieserart konnte die Gemeinde Lichtenberg ihren Schuldenstand um 296.958,91 € verringern.

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt zum Jahresende 2.713.765,49 € (+ 656.937,57 € Zuwachs); diese werden vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität der Gemeindekasse herangezogen. Wie bereits erwähnt, wurden 1.130.000,00 € als „inneres Darlehen“ zur vorläufigen Zwischenfinanzierung anlässlich der Errichtung des neuen Gemeindezentrums in den außerordentlichen Haushalt transferiert.

Der Rechnungsquerschnitt weist ein Maastricht-Ergebnis von 153.523,52 € aus, womit die Gemeinde den Vorgaben einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik Genüge tun konnte.

- **Schlussfolgerungen:**

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Gebarungsvollzug unter weitest gehender Beachtung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte. Mit Zuführungen in Höhe von 693.015,15 € und einer Rücklage aus nicht zweckgebundenen Einnahmen im Ausmaß von 108.793,44 € erreichte die Gemeinde einen Gesamtüberschuss von 801.808,59 €. Damit gelang es, den bisherigen Bestwert aus dem Jahr 2013 mit überschüssigen Mitteln in Höhe von 520.012,94 € nochmals bei weitem zu überbieten. Die unverändert solide Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Lichtenberg fand damit auch im Jahr 2015 eine Fortsetzung. Im Ausblick auf das Finanzjahr 2016 ist aufgrund der schwer abzuschätzenden Folgen der Steuerreform eher damit zu rechnen, dass bei den Abgaben-Ertragsanteilen eine stagnierende Entwicklung gegeben sein wird. Die Gemeinde ist daher gefordert, durch eine umsichtige und an den ökonomischen Erfordernissen orientierte Haushaltsführung auch künftighin finanzielle Spielräume sicherzustellen.

Beschluss:

Dem vom Prüfungsausschuss vorgelegten Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2015 wird die Genehmigung erteilt.

2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2015; Kenntnisnahme

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) liegt für das Finanzjahr 2015 im Entwurf vor. Er wurde bereits vom Prüfungsausschuss in dessen Sitzung am 22. Februar 2016 einer Überprüfung unterzogen und dabei für in Ordnung befunden.

Da die Gemeinde Lichtenberg als Kommanditistin der VFI in Erscheinung tritt, ist der Rechnungsabschluss vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Das Finanzjahr 2015 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	98.826,75 €
Ausgaben	98.826,75 €
Ergebnis	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	3.071.328,65 €
Ausgaben	3.070.328,65 €
Überschuss	1.000,00 €

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2015 lautet wie folgt:

Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	13.227,76 €
---	--------------------

• Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:

Der ordentliche Haushalt der VFI bildet im Wesentlichen die Betriebskosten für das Gemeindezentrum sowie die Ausgaben für EDV und Steuerberatung ab. Einnahmenseitig sind der zu leistende Mietzins der Gemeinde samt Betriebskostenersätzen von Gemeinde und Raiffeisenbank dargestellt. Darüber hinaus wird auch die Anlagenabschreibung für das Gebäude ausgewiesen. Der Jahresabschluss weist einen Verlust in Höhe von 62.378,06 € aus.

• Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:

Im außerordentlichen Haushalt sind die restlichen Ausgaben für die Errichtung des Gemeindezentrums mit einem Gesamtausmaß von 371.519,- € ausgewiesen. Zuzüglich der bisher geleisteten Aufwendungen belaufen sich die Gesamtkosten für das Bauvorhaben auf nunmehr 3.409.493,39 €. Zur Bestreitung dieses Aufwandes wurde größtenteils auf finanzielle Ressourcen der Gemeinde zurückgegriffen (Zwischenfinanzierungsdarlehen), das bis zum Jahr 2018 wieder an die Darlehensgeberin zurückgezahlt wird.

Beschluss:

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ für das Finanzjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Investitionsdarlehen des Landes Oberösterreich; Kenntnisnahme des Erlasses vom 16.02.2016

Mit dem nachstehend angeführten Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. Februar 2016, Zahl: IKD-2013-223458/95-Sec, wurde eine Information bezüglich einer Änderung der Rückzahlungskonditionen bei Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen übermittelt:

Die Oberösterreichische Landesregierung hat am 14. Dezember 2015 über Antrag der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Abwasserwirtschaft, (Zl. OGW-2015-196710/1-KA) Folgendes beschlossen:

"1. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-Sec vom 23. Jänner 2006, OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29. November 2010 und OGW-020000/564-2013-At/Al vom 11. November 2013 **bis zum 31. Dezember 2021** verlängert. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahre 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauW-III-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 9. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls **bis zum 31. Dezember 2021** verlängert. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen von Gemeinden und Wasserverbänden, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

2. Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, 23. Jänner 2006, 29. November 2010 und vom 11. November 2013 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen haben diesen Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen.“

Beschluss:

Der vollinhaltlich verlesene Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. Februar 2016, Gz.: IKD-2013-223458/95-Sec, wird zur Kenntnis genommen.

4. WVA Lichtenberg, BA 11 (Hochbehälter Ginterseder / Quelle IV), Annahme des Förderungsvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelte der Gemeinde den Entwurf eines Förderungsvertrages (Antragsnummer B501456) für die Finanzierung der Wasserversorgungsanlage, BA 11 – Hochbehälter Ginterseder/Quelle IV. Der gegenständliche Vertragsentwurf enthält nachstehende Eckdaten:

- vorläufig förderbare Investitionskosten: € 750.000,00
- vorläufige Pauschale für Anlagenteile: € 0,00
- vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination: € 824,00
- vorläufige Pauschale für Kataster: € 0,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 113.324,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Folglich werden die förderbaren Gesamtinvestitionskosten dargestellt:

Anschlussgebühren	0,00
Eigenmittel	75.000,00
Landesmittel	7.000,00
Bundesmittel	113.324,00
Restfinanzierung	554.676,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	750.000,00

Beschluss:

Der Abschluss des vorliegenden Förderungsvertrages (Antragsnummer B501456) zwischen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Gemeinde Lichtenberg, betreffend die Förderung der Wasserversorgungsanlage Lichtenberg, BA 11– Hochbehälter Ginterseder/Quelle IV, wird genehmigt.

5. Anpassung der Sitzungsgelder für Gemeindevorstand, Gemeinderat und Ausschüsse; Beratung und Beschlussfassung

Im § 34 (Abs. 5) der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. werden die Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld für Gemeindevorstand und Gemeinderat wie folgt geregelt:

„Sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 4 und kein Bezug im Sinn des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt, haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muss mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Bezuges des Bürgermeisters festgelegt werden. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

Seitens der SPÖ-Fraktion wird mit Eingabe vom 16. Februar 2016 eine Anpassung des Sitzungsgeldes von 1 % auf 1,5 % vorgeschlagen. Das Schreiben wird vollinhaltlich verlesen.

Die vorgeschlagene Sitzungsgelderhöhung wird hauptsächlich damit begründet, dass das Entgelt für die Teilnahme an Sitzungen zuletzt im Jahre 2002 festgelegt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war Lichtenberg eine Abgangsgemeinde und daher der kleinste Prozentsatz (1 %) auch gerechtfertigt. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Lichtenberg eine finanzielle Stabilität erreicht und zählt zu den sechs finanzstärksten Gemeinden im Bezirk.

Durch die Anpassung des Prozentsatzes von 1 % auf grundsätzlich 1,5 % und 2,25 % für die Vorsitzführung in Ausschüssen (Obmann/Obmann-Stellvertreter) würde der Gemeinde eine jährliche Mehrbelastung von rund 4.000 € entstehen. Die entsprechende, im Entwurf vorliegende Verordnung wird folglich zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Sitzungsgeldverordnung wird genehmigt.

6. ABA Lichtenberg, BA 13, Vergabe der Arbeiten für Kanalüberprüfung zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters; Beratung und Beschlussfassung

Die Kanalüberprüfungsarbeiten zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters (BA 13, entspricht Teil 2 der Überprüfungsarbeiten) wurden von der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH ausgeschrieben. Insgesamt sind neun Offerte eingelangt; die Angebotseröffnung fand am 16.2. d. J. statt.

Das Ziviltechnikerbüro Karl & Peherstorfer hat nach Prüfung der Angebote folgende Reihung ermittelt:

Reihung	Firma	Angebotssumme exkl. USt.	Angebotssumme inkl. USt.
1	Kanaltechnik Oberreiter, Linz	61.352,36	73.622,83
2	Braumann GmbH, Antiesenhofen	73.306,10	87.967,32
3	WDL Wasserdienstleistungs GmbH, Linz	81.017,09	97.220,51

Beschluss:

Die Kanalüberprüfungsarbeiten zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters der ABA Lichtenberg, BA 13 werden an die Firma Kanaltechnik Oberreiter GmbH & Co KG aus Linz, mit einem geprüften Angebotsgesamtpreis von € 61.352,36 (exkl. USt.) als das Best- und Billigstbieterangebot vergeben.

7. Erlassung einer Marktrechtsverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Betreffend der Abhaltung eines Marktes in der Gemeinde Lichtenberg wurden seitens des Gemeinderates am 12. Mai 2015 eine Marktordnung sowie eine Marktgebührenordnung erlassen. Anlässlich der Verordnungsprüfung durch das Land OÖ (HR Mag. Gerhard Neumüller) wurde der Gemeinde jedoch mitgeteilt, dass für die Abhaltung eines Marktes auch eine Marktrechtsverordnung gemäß §§ 286 und 289 Gewerbeordnung zu erlassen ist. Ein Verordnungsentwurf wurde ausgearbeitet und wird im Anschluss verlesen.

Von Seiten der Arbeiterkammer OÖ, Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer, welche über die Beabsichtigung der Erlassung einer Marktrechtsverordnung informiert und um Stellungnahme gebeten wurden, wurden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Marktrechtsverordnung wird genehmigt.

8. Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 - Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Mit 1. März 2016 trat das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft. Basierend auf dieser neuen Gesetzesgrundlage sind die Gemeinden verpflichtet, die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe neu zu regeln.

In der Gemeinde Lichtenberg wurden in den letzten Jahren entsprechend der bestehenden Verordnung (vom 15. März 1985) folgende Lustbarkeitsabgaben eingehoben:

2012

Einnahmen von Eintrittskarten:	€	427,60
Einnahmen von Kegelbahnen/Fußballtischen:	€	104,64

2013

Einnahmen von Eintrittskarten:	€	578,91
Einnahmen von Kegelbahnen/Fußballtischen:	€	104,64

2014

Einnahmen von Eintrittskarten:	€	689,35
Einnahmen von Kegelbahnen/Fußballtischen:	€	104,64

2015

Einnahmen von Eintrittskarten: (inkl. Kulturfrühling)	€	1.513,04
Einnahmen von Kegelbahnen/Fußballtischen:	€	104,64

Hinsichtlich der künftigen Regelung der Lustbarkeitsabgabe wurden die umliegenden Gemeinden Eidenberg, Walding und Gramastetten befragt. Der einhellige Tenor geht in die Richtung, die Abgabepflicht auf Wettterminals und Spielapparate zu beschränken.

In der Kulturausschusssitzung vom 25. Februar 2016 wurde über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe beraten. Auch die Ausschussmitglieder befürworteten, die Kartenabgabe (bei diversen Veranstaltungen im Ort) nicht mehr einzuheben, jedoch die Abgabensätze für Wettterminals und Spielapparate mit dem Höchstsatz anzupassen.

Eine entsprechende Verordnung liegt im Entwurf vor und wird folglich zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Lustbarkeitsabgabeverordnung wird genehmigt.

9. Mitgliedschaft Tourismus-Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung
--

Im Rahmen der Kulturausschusssitzung vom 1. Dezember 2015 wurde die Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich (WGD) von Geschäftsführerin Petra Riffert präsentiert. Die WGD arbeitet mit Donaugemeinden und donaunahen Gemeinden im Bereich Tourismus zusammen und bietet unter anderem:

- Donaucard mit Vorteilsgebern aus der Region
- Bewerbung von Nächtigungsbetrieben, Rad- und Wanderwegen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Div. Broschüren über Ausflugsziele, Donauradweg, Schifffahrten und Donausteig,...

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde Lichtenberg beläuft sich auf 1.869,00 € (Stand 1.1.2015). Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens 3 Jahre und ein Beitritt wäre ab 1. Jänner 2017 möglich.

Im Vorfeld wurden aktive Mitgliedsgemeinden der Tourismus-Werbegemeinschaft Donau über die Vor- und Nachteile befragt. Auch einige Lichtenberger Nahversorger wie das Gasthaus zur Gis, das Holzbauerngut, das Panoramastüberl sowie der Hofladen Schurm wurden um Stellungnahme gebeten, ob sie Interesse an einer derartigen Mitgliedschaft hätten.

Aufgrund der gesammelten Informationen kam der Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 25. Februar 2016 zur Auffassung, dass sich eine Mitgliedschaft bei der Werbegemeinschaft Donau Ober-österreich als weniger attraktiv gestaltet. Es wird daher seitens des Kulturausschusses vorgeschlagen, von einem Beitritt abzusehen.

Beschluss:

Der Beitritt zur Tourismus-Werbegemeinschaft Donau wird abgelehnt.

10. Beitritt Klimabündnisgemeinde; Beratung und Beschlussfassung

Beim Beitritt zum Klimabündnis OÖ geht es um Förderungen für die Energie- und Umweltregion (Ansprechpartner: Hr. Herwig Kolar), die eine Mitgliedschaft aller UWE Gemeinden voraussetzen. Es sind derzeit lediglich drei Gemeinden in der Region UWE, die noch nicht Klimabündnisgemeinde sind. Diese wurden bei der letzten Präsidiumssitzung aufgefordert einer Mitgliedschaft nachzukommen.

Vom KLIMABÜNDNIS OÖ liegt eine Beitrittsinfomappe für Gemeinden bzw. ein Formular für die Beitrittserklärung vor. Der Beitrag für eine Mitgliedschaft beträgt für unsere Gemeinde rd. 250 € und wird pro Einwohner (0,094 €/EW x 2.660 EW) und Jahr berechnet. Aufgaben und Themenbereiche einer Klimabündnisgemeinde sind:

- Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz
- Energie
- Mobilität (Fahrradberatung, next bike, klima: aktiv mobil)
- Boden (Betreuung Bodenbündnis-Gemeinden)
- Öffentliche Beschaffung/Fairer Handel
- Klimapolitik und Klimagerechtigkeit
- Entwicklungszusammenarbeit
- Beratung und Betreuung FAIRTRADE-Gemeinden
- KlimaKultur - KulturKlima (Klimathek, Konzert, Theater, ...)
- Aktionstage (Tag der Sonne, Solarrally, Mobilitätswoche und Autofreier Tag, Klimage-nusswochen,...)

Vom Umweltausschuss wird vorgeschlagen, dem Klimabündnis Oberösterreich beizutreten, da die Gemeinde sicherlich davon profitieren kann. Vom Land OÖ, Abteilung Umweltschutz (Herr DI Drack), wurde die telefonische Auskunft eingeholt, dass ein Austritt jederzeit wieder möglich wäre.

Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg tritt dem Klimabündnis Oberösterreich bei.

11. Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg - Erweiterung der Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus; Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 sucht die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg um Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Erweiterung der Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus an. Begründet wird dies damit, dass die Umkleidemöglichkeit für die Mannschaft nicht mehr dem heutigen Standard entspricht und ein Platzmangel besteht. Weiters ist beabsichtigt, in Zukunft Frauen in der Feuerwehr aufzunehmen, wofür eigene Umkleidemöglichkeiten zu schaffen sind.

Es soll ein grundsätzlicher Beschluss gefasst werden. Sodann können seitens der Feuerwehr entsprechende Anfragen beim Oö. Landesfeuerwehrverband, etc. gestellt und Planungen in

die Wege geleitet werden. Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22. Februar 2016 mit diesem Sachverhalt befasst und befürwortet die Fassung eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einen positiven Grundsatzbeschluss über die Erweiterung der Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus.

12. Kapl Brigitte, Ederweg 11, 4048 Puchenau, Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 359/5 und 354/11; Beratung und Beschlussfassung

Kapl Brigitta, Ederweg 11, 4048 Puchenau beantragt mit Schreiben vom August 2015 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 359/5 und 354/11 von Grünland (Wald) in Bauland. Am 3. August 2015 fand eine Begehung der Grundstücke mit DI Aschauer, Abt. Forst, mit dem Ergebnis statt, dass kein Einwand gegen eine Umwidmung besteht, wenn Ersatzaufforstungsfläche in doppelter Größe nachgewiesen wird. Er merkte auch an, dass eine Umwidmung nur dann Sinn macht, wenn der gesamte Wald (auch Fläche von Erhartmaier) gewidmet wird, weil einerseits Abstände einzufordern sind und sich der Wald mitten im besiedelten Gebiet befindet.

Nach fachlicher Rücksprache mit DI Mandl ist dieser Steilhang für ihn als Bauland nicht geeignet. Zu klären wäre auf alle Fälle die Aufschließungsmöglichkeit. Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 mit dieser Angelegenheit. Die Ausschussmitglieder schließen sich der Meinung von DI Mandl an und sehen in der Bestockung eine Hangbefestigung und Speicherfläche für Oberflächenwässer. Weiters erscheint die Aufschließung nördlich gelände- und lagebedingt unausführbar.

Beschluss:

Das Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 354/11 und 359/5 wird unter Heranziehung der fachlichen Meinung von Ortsplaner DI Mandl, wonach dieser Steilhang nicht als Bauland geeignet ist, abgelehnt.

13. Neuplanungsgebiet für den Bereich der Grundstücke 1638/2, 1638/4, 1638/5, 1638/9 und 1751/2 im Ortszentrum Altlichtenbergr; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat erklärte zur Sicherstellung einer funktionierenden Erschließung und einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung die Grundstücke 1638/2, 1638/4, 1638/5, 1638/9 und 1751/2 mit Verordnung vom 12.03.2013, rechtswirksam mit 03.04.2013 zum Neuplanungsgebiet. Nachdem nach Ablauf der Verordnungsfrist von zwei Jahren ein Bebauungsplan noch nicht erlassen wurde, weil seitens des betroffenen Grundeigentümers DI Wolf Gerald kein abgestimmtes Bebauungskonzept zur Beratung vorgelegt wurde, ist die Verordnung mit 17.03.2015 um ein Jahr verlängert worden. Diese Verlängerungsfrist der gegenständlichen Verordnung läuft nun wiederum mit 02.04.2016 ab.

Mit der Erlassung bzw. Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung wird Zeit und Raum gegeben, die raumplanerischen Intensionen mit den betroffenen Grundeigentümern zu beraten und umzusetzen.

DI Wolf hat kürzlich bekannt gegeben, dass sich seine Intensionen einer Bebauung dahingehend geändert haben, dass anstatt eines Einfamilienhauses ein Wohnungsbau (2 Baukörper) zur Ausführung gelangen soll. Das Grundkonzept wurde Ortsplaner DI Mandl vorgestellt, wo

bei dieser dem Ausschuss vorgeschlagen hat, für die aktuelle Projektentwicklung bzw. für einen Bebauungsplan Rahmenbedingungen festzulegen. Diese wurden in der letzten Ausschusssitzung am 22.02.2016 behandelt. Weiters wurde beraten, dass die Verordnung um ein weiteres Jahr verlängert werden soll, um die öffentlichen Interessen und Bebauungsvorgaben zu sichern.

Beschluss:

Die vorliegende Neuplanungsgebietsverordnung wird um ein weiteres Jahr verlängert.

14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich des alten Kindergartengebäudes; Beratung und Beschlussfassung

Die Liegenschaft des alten Kindergartengebäudes (jetzt Hort) Kindergartenstraße 2, Parz. 1767/10, ist im Flächenwidmungsplan als auch im Örtlichen Entwicklungskonzept als Sondergebiet des Baulandes mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ausgewiesen. Als Weichenstellung für eine künftige Nachnutzung ist das Örtliche Entwicklungskonzept als auch der Flächenwidmungsplan entsprechend zu ändern. Dieser Bereich soll künftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 22. Februar 2016 mit dieser Thematik und befürwortete die Änderung der Flächenwidmung auf Wohngebiet.

Beschluss:

Die Einleitung des Verfahrens für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, im Bereich der Parz. 1767/10 in Wohngebiet wird genehmigt.

15. Projekt der Wildbach- und Lawinerverbauung im Bereich des Elendsimmerlbaches, Abschnitt Höllerstraße/Bachweg in den Gemeinden Lichtenberg und Gramastetten, grundsätzliche Beteiligung; Beratung und Beschlussfassung

Hinweis: Mag. Leopold Füreder nimmt gem. § 64 OÖ GemO 1990 i.d.g.F. seine Befangenheit wahr.

Mit Eingabe vom 10. Juni 2013 haben die Ehegatten Gertraude und Alois Mitter, Höllerstraße 4, 4040 Gramastetten, ein Schreiben betreffend Straßendurchführung Elendsimmerlbach im Bereich oberer Höllerstraße an die Gemeinde Lichtenberg (und auch an die Gemeinde Gramastetten) gerichtet. Es wird um Unterstützung und Mitwirkung bei der Verbesserung des Durchlasses unter der Höllerstraße aus folgenden Gründen ersucht:

- Bei schweren Regenfällen kommt es immer wieder zu Ausuferungen des Elendsimmerlbaches, die mit Gebäudeschäden einhergehen.
- Der Straßendurchlauf ist mit einem Durchmesser von 1 m zu klein dimensioniert.
- Durch die Verbauungen und damit verbundene Versiegelung großer Flächen in den letzten Jahren läuft immer mehr Wasser oberflächlich ab und sammelt sich an der tiefsten Stelle – genau im Straßenbereich vor ihrem Haus.

Es liegt nunmehr ein Projekt der Wildbach- und Lawinerverbauung vor (Ausarbeitung durch Büro Jung GmbH, April 2014). Dieses wurde im Rahmen der Umweltausschusssitzung am 23. Februar 2016 im Zuge eines Lokalausweisens vorgestellt und von Herrn DI Huemer von

der Wildbach- und Lawinerverbauung erläutert. Von den Überflutungen betroffen sind auf Gemeindegebiet Lichtenberg die Familien Pixner, Füreder und Höller.

Fachliche Begründung des Projektes (laut technischem Bericht):

Im Hochwasserfall wird das Grundstück Mitter aus dem Gemeindegebiet Gramastetten, zuerst überflutet. Hauptursache dafür ist der Durchlass DN1000 in der Höllerstraße, der bereits ab einem HQ10 überlastet ist. Durch dieses Projekt sollen Gebäudeschäden und verschlammte Straßen im Umkreis des Durchlasses Höllerstraße in Zukunft vermieden werden (Bemessung auf HQ100). Durch die Vergrößerung des Durchlasses in der Höllerstraße in Verbindung mit einer Bachausweitung des Elendsimmerlbaches, auf einer Länge von ca. 25 Meter, sollen die Liegenschaften Mitter und Höller in Zukunft vor Ausuferungen des Elendsimmerlbaches frei gehalten werden. Als Schutzziel wurde eine 100-jährliche Hochwassersicherheit (HQ100) vom Auftraggeber definiert. Weitere Maßnahmen wurden im Bereich bachabwärts unterhalb des Durchlasses Höllerstraße projektiert und dienen der Abflusertüchtigung und Erzielung einer Leistungsfähigkeit (bordvoller Abfluss ohne Ausuferung) von mind. einem HQ10.

Die geschätzten Gesamtkosten für dieses Projekt belaufen sich auf ca. € 150.000,-. Der Anteil der Förderung vom Bund liegt bei ca. 35 bis 40 % und jener des Landes bei 15 %. Durch Einbauten (Kanal, Gas) können sich die Kosten noch erhöhen. Baubeginn wäre frühestens 2017.

Vom Umweltausschuss wird vorgeschlagen, dass aufgrund der benötigten Grundinanspruchnahme (Bauvorhaben großteils auf Gemeindegebiet Lichtenberg) von den angrenzenden betroffenen Eigentümern des Gemeindegebietes Lichtenberg kein Interessentenbeitrag eingefordert werden sollte. Bei Umsetzung dieses Projektes soll die Gemeinde Lichtenberg einen in der Höhe gedeckelten Beitrag zu den Baumaßnahmen leisten (Maximalbetrag von € 10.000,-), da der Hauptinteressent an dem Projekt aus dem Gemeindegebiet Gramastetten stammt und den größten Nutzen hat.

Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg beteiligt sich bei Umsetzung des vorliegenden Projektes mit 15 % an dem für die Interessenten verbleibenden Anteil, jedoch mit maximal 10.000,- €. Aufgrund der benötigten Grundinanspruchnahme auf Gemeindegebiet Lichtenberg (Grundeigentümer Pixner, Füreder, Höller) sind im zitierten Beitrag auch die privaten Interessentenleistungen abgedeckt bzw. inkludiert.

16. Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und der Wassergenossenschaft Neulichtenberg, Errichtung einer gemeinsamen Notversorgungseinrichtung; Beratung und Beschlussfassung

Einvernehmlich wurden zwischen der Gemeinde Lichtenberg und der Wassergenossenschaft Neulichtenberg im Vorjahr Überlegungen angestellt, eine Notversorgungseinrichtung für die Trinkwasserversorgung zu schaffen. Die Errichtung der Notversorgungseinrichtung liegt im gegenseitigen Interesse und stellt eine wichtige, zukunftsweisende Investition dar, deren Bedeutung vor allem langfristig zu sehen ist.

In Zusammenarbeit mit dem für die Gemeinde tätigen Ziviltechnikerbüro Eitler & Partner wurde ein passender Standort gesucht und eine Planung für das Schachtbauwerk erstellt. Der Planer hat vorgeschlagen, die angedachte Notversorgungseinrichtung direkt neben der Druckreduzierstation „Mahringer“ (Kreuzung Pöstlingbergstraße/Lierzbergerweg) zu situieren. An dieser Stelle sind die nötigen Wasserleitungen bereits vorhanden, sodass eine gegenseitige Versorgung unter Berücksichtigung der technischen und hygienischen Anforderungen möglich ist.

Die geschätzten Errichtungskosten (Fertigbetonschacht, Rohrinstallation, Absperr- und Rückschlagventile, Zähler,...) betragen ca. 10.000,- €. Die Realisierung soll im Frühjahr 2016 erfolgen. Falls die öffentliche Grundfläche nicht ausreicht, hat Josef Koll als Grundeigentümer des Nachbargrundstücks erklärt, den erforderlichen Grund zur Verfügung zu stellen.

Der Umweltausschuss hat im Rahmen seiner Sitzung am 23. Februar 2016 einen Lokalaugenschein durchgeführt. Seitens des Gremiums wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese gemeinsame Wassernotversorgungsanlage zu genehmigen. Die Kostenaufteilung für die Errichtung sollte zu je 50 % zwischen der Gemeinde Lichtenberg und der Wassergenossenschaft Neulichtenberg erfolgen. Die Finanzierung ist durch eine bereits erfolgte Veranschlagung im Budget sichergestellt.

Beschluss:

Die gemeinsame Notversorgungseinrichtung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lichtenberg und der Wassergenossenschaft Neulichtenberg wird errichtet. Die Aufteilung der Anschaffungs- sowie der folglich anfallenden Instandhaltungskosten erfolgt zu je 50 %.

17. Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Lichtenberg; Liegenschaften Dießenleitenweg 236 sowie Dießenleitenweg 244, Gramastetten; Beratung und Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Gramastetten ersucht mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 um Prüfung, ob seitens der Gemeinde Lichtenberg ein Wasseranschluss für die Liegenschaften „Dießenleitenweg 236“ (Werner Kastner) sowie „Dießenleitenweg 244“ (Ingeborg Kastner-Wöhler) möglich ist. Die Eigentümer dieser beiden Liegenschaften möchten gerne an die Wasserleitung der Gemeinde Lichtenberg anschließen. Seitens der Marktgemeinde Gramastetten besteht kein Einwand gegen einen Anschluss der betroffenen Liegenschaften an die Wasserversorgung der Gemeinde Lichtenberg, zumal die Entfernung zur öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Gramastetten im Dießenleitenweg über 100 Meter Luftlinie beträgt.

Der Umweltausschuss hat im Rahmen seiner Sitzung am 23. Februar 2016 einen Lokalaugenschein durchgeführt. Die Wasserversorgung der Gemeinde Lichtenberg ist in diesem Bereich ebenfalls mehr als 100 m entfernt. Die Wasserleitung der Linz AG endet unterhalb des Anwesens Grubmüller. Familie Grubmüller hat von dort eine Privatleitung zu ihrem Objekt verlegt, jedoch Probleme mit dem Wasserdruck und ist daher an einem Anschluss an die Gemeindefwasserversorgung Lichtenberg ebenfalls interessiert, wenn ihnen dadurch keine Mehrkosten entstehen. Dies müsste durch die Marktgemeinde Gramastetten abgeklärt werden.

Vom Umweltausschuss wird vorgeschlagen, dass das Projekt von der Gemeinde Lichtenberg im Detail erst weiterverfolgt werden soll, wenn:

1. Seitens der Marktgemeinde Gramastetten das betreffende Einzugsgebiet in den Wasserversorgungsbereich der Gemeinde Lichtenberg übergeben wird und gleichzeitig erklärt wird, dass sämtliche Liegenschaftseigentümer (Tschirnich, Kastner Werner, Kastner-Wöhler Ingeborg, Prinstinger, Grubmüller) verbindlich an die Wasserversorgung der Gemeinde Lichtenberg anschließen,
2. eine positive Wirtschaftlichkeitsberechnung durch die Gemeinde Lichtenberg vorliegt; diese wird erst in Auftrag gegeben, wenn Punkt 1 erfüllt ist.

Beschluss:

Das Projekt wird von der Gemeinde Lichtenberg im Detail erst weiterverfolgt, wenn:

1. Seitens der Marktgemeinde Gramastetten das betreffende Einzugsgebiet in den Wasserversorgungsbereich der Gemeinde Lichtenberg übergeben wird und gleichzeitig erklärt wird, dass sämtliche Liegenschaftseigentümer (Tschirnich, Kastner Werner, Kastner-Wöhrer Ingeborg, Prinstinger, Grubmüller) verbindlich an die Wasserversorgung der Gemeinde Lichtenberg anschließen,
2. eine positive Wirtschaftlichkeitsberechnung durch die Gemeinde Lichtenberg vorliegt; diese wird erst in Auftrag gegeben, wenn Punkt 1 erfüllt ist.